

### **Aufgabe 3**

- a) Einige Spezial-Versicherer begrenzen durch ihre Satzung den Kundenkreis auf Einrichtungen des öffentlichen Dienstes bzw. deren Mitarbeiter. Da dieser Personenkreis nachweislich besser fährt, d. h. einen geringeren Schadenbedarf aufweist, konnten diese Versicherer (z. B. HUK-Coburg, DEVK) einen günstigeren K-Tarif anbieten. Um diesen Wettbewerbsnachteil für die übrigen Versicherer aufzuheben, wurde damals die Tarifgruppe B eingerichtet.
- b) Durch die Privatisierung der Staatsunternehmen (z. B. Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost usw.) entfiel für deren Mitarbeiter die Berechtigung zur Einstufung in die Tarifgruppe B. Da diese Personen mit zum günstigeren Schadenbedarf beigetragen haben, wollten die Versicherer auf diese Kunden nicht verzichten und richteten deshalb die Tarifgruppe D ein. Sobald gesicherte Schadenbedarfe feststellbar sind, werden die Versicherer prüfen, eigene Beiträge für die Tarifgruppe D zu kalkulieren (vermutlich im Niveau zwischen der Tarifgruppe B und R/N). Es besteht die Gefahr, dass der Schadenbedarf der Tarifgruppe B ohne die Trennung verschlechtert wird und damit wieder Wettbewerbsnachteile gegenüber den Spezial-Versicherern auftreten.
- c) Je unsauberer die Trennung der Tarifgruppen behandelt wird, um so stärker wächst die Tarifgruppe D an, dann aber auch mit schlechteren Risiken. Der Schadenbedarf steigt.
- d) Die Bescheinigung durch den Arbeitgeber gibt Auskunft, z. B.
- zum Arbeitgeber selbst (welche Aufgaben werden erfüllt?),
  - zu Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses (z. B. mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit tätig),
  - ob Arbeitnehmer besoldet oder entlohnt wird,
  - ob Pensionäre, Rentner nicht anderweitig tätig sind.
  - Mit der Bescheinigung soll der Nachweis erbracht werden, dass der VN auch tatsächlich B/D-berechtigt ist. Ein evtl. Missbrauch soll vermieden werden.

### **Aufgabe 4**

C gegen A und dessen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Der Anspruch des C gegen A und dessen Haftpflichtversicherung könnte aus § 7 Abs. 1 StVG i. V. m. § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz begründet sein.

Voraussetzung ist zunächst, dass sich der Unfall beim Betrieb des Fahrzeuges des A ereignet hat. Nach der verkehrstechnischen, weiten Auffassung gilt der Betriebsbegriff im öffentlichen Verkehrsbereich für alle Kraftfahrzeuge, die sich darin bewegen oder in verkehrsbeeinflussender Weise ruhen. Der Betrieb dauert an, solange das Kfz im Verkehr verbleibt und die dadurch geschaffene Betriebsgefahr also fortbesteht. Im vorliegenden Fall ist also von der Betriebseigenschaft auszugehen, sodass die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 I StVG gegeben sind.

Nach § 7 Abs. 2 StVG n. F. ist jedoch die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

Somit ist die Haftung des Halters des Fahrzeuges gem. § 7 Abs. 3 StVG ausgeschlossen.

Eine Verschuldenshaftung gem. §§ 823 ff. BGB ist erkennbar nicht gegeben.

## **GEPRÜFTE/- R VERSICHERUNGSFACHWIRT/-IN**

### **Lösungsvorschlag Kraftfahrtversicherung vom 16. Oktober 2003**

Der Begriff der höheren Gewalt ist dem Deutschen Recht nicht unbekannt. Er ist verankert in den §§ 701 Abs. 3 BGB, 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 Abs. 3 Nummer 3 Haftpflichtgesetz sowie § 22 Wasser – Haushaltsgesetz. Danach ist höhere Gewalt nach der Rechtsprechung zu den zuvor genannten Vorschriften ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden und unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Eine derartige höhere Gewalt liegt im Betrieb des Fahrzeuges des B nicht vor. Somit besteht die Eintrittsverpflichtung der Paris- Versicherung, diese vertreten durch das Büro Grüne Karte. Schmerzensgeld des B

Die Ansprüche auf Schmerzensgeld könnten sowohl gegen C als auch A bestehen.

Weder C noch A wird ein Verschulden im Sinne von § 823 BGB anzulasten sein. Nach der Gesetzesnovelle seit dem 1. 8. 2002 kann jedoch auch im Rahmen der Gefährdungshaftung aus den §§ 7,11 StVG Schmerzensgeld geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass A und C aus der Gefährdungshaftung heraus haften müssten. A haftet jedoch nicht, wie dargestellt, weder aus § 7 Absatz 2 StVG insbesondere nicht aus § 7 Absatz 3 StVG. C haftet, wie dargestellt nicht wegen § 17 Abs. 3 StVG, da für diesen der Verkehrsunfall unabwendbar gewesen ist.

Eine Haftung auf Schmerzensgeld könnte jedoch gegen die Haftpflichtversicherung des A bestehen, da diese für die Täter eintrittspflichtig ist. Das Verschulden der Täter ist zu bejahen, da diese das völlig unbeleuchtete Fahrzeug auf die Straße gefahren haben. Hierfür ist die Versicherung eintrittspflichtig. Ein Schmerzensgeldanspruch des B gegen die Haftpflichtversicherung des A für das Fehlverhalten der Täter ist daher gegeben.

Der Begriff der höheren Gewalt ist dem Deutschen Recht nicht unbekannt. Er ist verankert in den §§ 701 Abs. 3 BGB, 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 Abs. 3 Nummer 3 Haftpflichtgesetz sowie § 22 Wasser – Haushaltsgesetz. Danach ist höhere Gewalt nach der Rechtsprechung zu den zuvor genannten Vorschriften ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden und unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Eine derartige höhere Gewalt liegt im Betrieb des Fahrzeuges des B nicht vor. Somit besteht die Eintrittsverpflichtung der Paris-Versicherung, diese vertreten durch das Büro Grüne Karte.

Schmerzensgeld des B

Die Ansprüche auf Schmerzensgeld könnten sowohl gegen C als auch A bestehen.

Weder C noch A wird ein Verschulden im Sinne von § 823 BGB anzulasten sein. Nach der Gesetzesnovelle seit dem 1. 8. 2002 kann jedoch auch im Rahmen der Gefährdungshaftung aus den §§ 7,11 StVG Schmerzensgeld geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass A und C aus der Gefährdungshaftung heraus haften müssten. A haftet jedoch nicht, wie dargestellt, weder aus § 7 Absatz 2 StVG insbesondere nicht aus § 7 Absatz 3 StVG. C haftet, wie dargestellt nicht wegen § 17 Abs. 3 StVG, da für diesen der Verkehrsunfall unabwendbar gewesen ist.